

Regelungen über das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes

- Haushalts- und Kassenordnung -

§ 1 Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand erstellt, vom Haushalts- und Finanzausschuss beraten und von der Vertreterversammlung vor Ablauf des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistende Ausgaben und voraussichtliche Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 2 Durchführung des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand ermächtigt zwei Personen (Präsidentin und Vizepräsident) nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die bewilligten Beträge dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend innerhalb des Haushaltsjahres verwendet werden.
- (2) Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze. Die Überprüfung findet mindestens einmal jährlich bis zum 30. September jedes Jahres statt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen dürfen nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Genehmigung der Vertreterversammlung.
- (4) Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sollen so viele Mittel angesammelt werden, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt wird.

§ 3 Kassenwesen

- (1) Der Kammervorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
 - (2) Die Präsidentin und der Vizepräsident sind einzelberechtigt für die Zeichnung von Kassenanweisungen sowie zur Abgabe des sachlich und rechnerischen Prüfvermerkes.
 - (3) Die Tageskasse soll höchstens € 1000,- enthalten. Das Kassenbuch wird laufend geführt und ist mindestens einmal zum Monatsende durch den Vorstand zu prüfen.
 - (4) Zur Durchführung der Kassen- und Buchführungsgeschäfte sind ordnungsgemäß zu führen:
 1. Mitgliederkonten
 2. Sachkonten
 3. Kassenbuch für Bargeldkasse
 4. Portonachweis
 5. Inventarverzeichnis
-

(5)Anweisungen, die im Einzelfall über den Betrag von € 2000 hinausgehen, bedürfen der Gegenzeichnung der Präsidentin oder des Vizepräsidenten. Kontoüberziehungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(6)Die Tageskasse ist ständig unter Verschluss zu halten. Die Kassenbestände sind so gering wie möglich zu halten. Das Kassenbuch ist laufend zu führen. Alle Zahlungen sind zu belegen. Über jede Einzahlung in die Kasse ist eine Quittung auszustellen. Die Auszahlungen bedürfen der Anordnungen der dazu Berechtigten.

§ 4 Buchführung

(1)Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushalt vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Ein- und Ausgaben sind in dem Kalenderjahr nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.

(2)Im Inventarverzeichnis sind sämtliche Anschaffungen, die einen Wert von € 50 im Einzelfall übersteigen, zu registrieren.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1)Spätestens bis zum 30.4. des Folgejahres ist der Haushaltsabschluss den gewählten RechnungsprüferInnen vorzulegen. Diese erstellen einen Prüfungsvermerk.

(2)Haushaltsabschluss und Prüfungsvermerk sind bis spätestens 30.6. des Folgejahres der Vertreterversammlung vorzulegen.

(3)In dem Prüfungsvermerk ist auch anzugeben, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

(4)Falls der Prüfungsvermerk mit dieser Feststellung nicht erteilt werden kann, hat die Vertreterversammlung über das Weitere zu beschließen.

§ 6 Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Regelungen über das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes treten nach der Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit der Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlands in Kraft.

Saarbrücken, den 25.10.2004 die Vertreterversammlung der
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Ilse Rohr, Die Präsidentin

Genehmigt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des SHKG. Saarländisches Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales.
Saarbrücken, den 07.12.2004

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes freigegeben. Saarbrücken, den 19.01.2005, Ilse Rohr, Präsidentin
